



INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** - Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 11.07.2023 betreffend der Nutzungsänderung einer Teilfläche des Gebäudes 201 von einem Lager zu einer Werkstatt;
Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;
Schulverband Vohburg a.d.Donau – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparkassenbüchern
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt - Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 11.07.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG I 20230491 betreffend der Nutzungsänderung einer Teilfläche des Gebäudes 201 von einem Lager zu einer Werkstatt
Nutzungsänderung einer Teilfläche des Gebäudes 201 von einem Lager zu einer Werkstatt auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 11.07.2023, zugrunde.
3. Bedingungen:
 - 3.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
 - 3.2. **Brandschutz**
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. Auflagen:
 - 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 4.1.1. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 3 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 4.1.2. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. Wasserrechtliche Auflagen:
 - 4.2.1. Allgemein

- 4.2.1.1. Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.

- 4.2.1.2. *Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern und deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
Ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine nicht zugelassene Entwässerungseinrichtung ist zuverlässig zu verhindern.*
- 4.2.1.3. *Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.*
- 4.2.2. **Werkstatt**
- 4.2.2.1. *Die Bodenoberflächen sind baulich so auszubilden, dass keine Flüssigkeiten und evtl. auftretende Leckagen in den Außenbereich abfließen können. Dies kann z. B. durch Ausführen von überfahrbaren Aufkantung und Schwellen an den Einfahrten bewerkstelligt werden.*
- 4.2.2.2. *Bei einer Handhabung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss die Bodenplatte der Werkstatt flüssigkeitsundurchlässig und möglichst fugenlos ausgebildet sein. Sie muss sämtlichen zu erwartenden Belastungen widerstehen und darf keinen Ablauf aufweisen.*
- 4.2.2.3. *Konstruktionsbedingt unumgängliche Fugen sind mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten. Die Anforderungen zur Verwendung, zum Einbau und zum Unterhalt des Herstellers bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten und einzuhalten.*
- 4.2.2.4. *Die Lagerung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen hat über ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen zu erfolgen, die mindestens 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses zurückhalten können.*
- 4.2.2.5. *Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Abfälle und restentleerte Gebinde sind im Inneren der Gebäude in geeigneten und dichten Behältnissen an gekennzeichnete Stelle zentral zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 4.2.2.6. *Die Bodenflächen der Werkstatt sind fortwährend in einem sauberen Zustand zu erhalten. Verunreinigungen sind umgehend und vollständig mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen. Hierfür sind an gut zugänglicher Stelle ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen und Vertropfungen vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel oder Vlies sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.*
- 4.2.2.7. *Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder von Gegenständen / Reparaturteilen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist im Freien nicht zulässig.*
- 4.2.2.8. *Die Dichtheit der Bodenfläche in der Werkstatt ist regelmäßig zu kontrollieren. Undichtigkeiten bzw. Schäden sind dabei umgehend instand zu setzen und beschädigte oder undichte Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.*
- 4.2.2.9. *Das Umschlagen (Anlieferung und Abholung) von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen hat innerhalb der Werkstatt über einer gesicherten Fläche zu erfolgen.*
- 4.2.3. **Batterieshop**
- 4.2.3.1. *Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen zuverlässig auf geeignete Weise zurückgehalten werden. Dazu sind die Batteriezellen auf einen flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Untergrund oder Unterlage zu stellen, welcher die Dicht- und Tragfunktion während der Beanspruchungsdauer im Leckagefall nicht verliert.*
- 4.2.3.2. *Die Bodenoberfläche der Batterielagerstätte sowie die zugehörigen Fugen sind säurebeständig auszuführen. Der Lagerbereich darf keine Abläufe besitzen.*
- 4.2.3.3. *Ausgetretene Säure durch Leckagen sind umgehend durch geeignete Mittel aufzunehmen und zu beseitigen. Dazu ist an gut zugänglicher Stelle im Batterieshop zu jeder Zeit in ausreichender Menge Aufsaugmittel vorzuhalten. Vollgesogenes Aufsaugmittel ist anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.*
- 4.2.3.4. *Altbatterien und restentleerte Batterien, die Restbestände an Säure beinhalten oder denen Säurerückstände anhaften, dürfen weder in ungesicherten Bereichen oder im Freien gelagert werden. Sie sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.*
5. *Hinweise: nicht wiedergegeben*
6. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 2.169,53 € erhoben.
7. *Gründe: nicht wiedergegeben*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 09.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 25.07.2023

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023 im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf
und im

380.000,00 Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt.

45.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 300.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 178 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.685,39 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster –Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 01.08.2023

Andreas Meyer
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Vohburg a.d.Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.915.620,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 494.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.521.320,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 521 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.920,00 € festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Stadtverwaltung Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Kämmererei Zimmer 03, niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Vohburg a. d. Donau, den 27.07.2023

Martin Schmid

1. Schulverbandsvorsitzender, Schulverband Vohburg

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155108253

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 31.07.2023

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

**Bekanntmachung der
Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
vom 10.07.2023**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47/2016 und Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Nr. 27/2016) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.07.2023 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt wie folgt geändert:

§ 1
(Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 10.07.2023

Dr. Christian Scharpf
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Tag der Veröffentlichung: 08.08.2023